

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 18. Juli 1972

76. Stück

- 242.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 76 Radlpaß Straße im Bereich der Gemeinden Pitschgau, Eibiswald und Aibl
- 243.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 42 Paß Thurn Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Kitzbühel
- 244.** Verordnung: Besorgung der Buchhaltungsaufgaben des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz
- 245.** Verordnung: Festsetzung des Anpassungsfaktors für das Jahr 1973
- 246.** Kundmachung: 4. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966
- 247.** Beschluß Nr. 5/1972 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation
- 248.** Beschluß Nr. 2/1972 des Gemeinsamen Rates, der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland
- 249.** Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Spanien betreffend die gegenseitige Anerkennung von Transitsprungszeugnissen

242. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Juni 1972 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 76 Radlpaß Straße im Bereich der Gemeinden Pitschgau, Eibiswald und Aibl

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 76 Radlpaß Straße wird

1. im Bereich der Gemeinden Pitschgau und Eibiswald, wie folgt bestimmt:

Die B 76 Radlpaß Straße wird von km 40,660 (alt)/km 40,000 (neu), das ist etwa 330 m südlich der Einbindung der Landesstraße Nr. 150 (Grasbach—Altenmarkt) bis km 42,930 (alt)/km 42,145 (neu), das ist etwa 280 m nördlich der Einbindung der B 69, Südsteirische Grenz Straße, am Ortsrand von Eibiswald, auf die bereits hergestellte Straßentrasse umgelegt, welche die alte Trasse mehrfach überschneidend in gestreckterer Linienführung verläuft;

2. im Bereich der Gemeinde Aibl, wie folgt bestimmt:

Die B 76 Radlpaß Straße wird von km 46,790 (alt)/km 46,760 (neu) bei der Kletzlbrücke bis km 47,830 (alt)/km 47,790 (neu) bei der Zwettlbrücke auf die bereits hergestellte Straßentrasse umgelegt, welche die alte Trasse mehrfach über-

schneidend in gestreckterer Linienführung verläuft.

Gleichzeitig werden die durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

243. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. Juni 1972 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 42 Paß Thurn Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Kitzbühel

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der S 42 Paß Thurn Schnellstraße, die gemäß § 33 Abs. 5 des Bundesstraßengesetzes 1971 als Bundesstraße B gilt, wird im Bereich der Gemeinde Kitzbühel wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 29,197 (alt) von der bestehenden Trasse der S 42 Paß Thurn Schnellstraße ab, führt sodann in nordöstlicher Richtung in Bahn-km 160,670 über die Trasse der ÖBB (Selzthal—Bischofshofen—Wörgl), um nach einem Rechtsbogen mit einem Radius von 90,0 m und einem anschließenden Gegenbogen mit einem Radius von 100,0 m bei

km 29,827 (alt) wieder in die bestehende Straßen-trasse einzubinden.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung und bei der Gemeinde Kitzbühel aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die im Absatz 2 vorgesehene Bauverbotszone beträgt 35 m beiderseits der Straßennachse.

Moser

244. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung und des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 27. Juni 1972 über die Besorgung der Buchhaltungsaufgaben des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

Auf Grund des Art. 5 P. I des Verwaltungs-entlastungsgesetzes (VEG), BGBl. Nr. 277/1925, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof verordnet:

Die im Art. 5 P. II VEG, BGBl. Nr. 277/1925, angeführten Buchhaltungsaufgaben der anweisenden Stelle Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sind von der Buchhaltung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu besorgen.

Häuser

Leodolter

245. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. Juni 1972, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1973 festgesetzt wird

Auf Grund des § 108 f Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965 wird mit Zustimmung der Bundesregierung und des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Der Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108 g und 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Renten und Pensionen wird für das Jahr 1973 mit 1,090 festgesetzt.

Häuser

246. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 28. Juni 1972, mit der die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 geändert wird (4. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 28. Juni 1972 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundge-macht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 203/1969, 223/1970 und 266/1971 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Grundlage für den monatlichen Pensions-beitrag bilden das Gehalt, der der jeweiligen be-soldungsrechtlichen Stellung des Beamten ent-sprechende Nebengebührendurchschnittssatz und die ruhegenußfähigen Zulagen, ausgenommen die Dienstalterszulage.“

2. Nach § 25 ist folgender § 25 a einzufügen:

„Nebengebührendzulage

§ 25 a. (1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, gebührt eine Nebengebührendzulage.

(2) Anspruchsbegründende Nebengebühren sind die gemäß § 27 der Bundesbahn-Besoldungs-ordnung 1963, BGBl. Nr. 170, zukommenden Nebenbezüge, die unter Berücksichtigung der ein-schlägigen Bestimmungen der Dienstordnung so-wie der besonderen Betriebsbedürfnisse für Mehr-leistungen, für Erschwernisse oder für Gefähr-dungen gewährt werden.

(3) Die im Durchschnitt gebührenden an-spruchsbegründenden Nebengebühren sind in einem Nebengebührenddurchschnittssatz zusam-mengefaßt, der 10 v. H. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges, höchstens jedoch 770 S beträgt.

(4) Bemessungsgrundlage für die Nebengebüh-rendzulage ist der dem ruhegenußfähigen Monats-bezug entsprechende Nebengebührenddurch-schnittssatz.

(5) Das Ausmaß der Nebengebührendzulage richtet sich nach dem Hundertsatz des Ruhe-oder Versorgungsgenusses, zu dem sie gebührt.“

3. § 32 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geld-leistungen durch Überweisung ist unter folgen-den Voraussetzungen zulässig:

- a) Über das Konto, auf das die Geldleistun-gen überwiesen werden sollen, muß der Anspruchsberechtigte allein verfügungs-berechtigt sein. Außer dem Anspruchsberechtigten kann jedoch seiner Gattin die Verfügungsberechtigung eingeräumt wer-den, wenn sie sich unwiderruflich verpflich-tet, den Österreichischen Bundesbahnen Geldleistungen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf des-sen Konto überwiesen worden sind, bis zur Höhe jenes Betrages zu ersetzen, den sie nach dem Tod des Anspruchsberechtigten von dessen Konto abgehoben hat. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die

Verfügungsberechtigung auch dem Gatten einer Anspruchsberechtigten eingeräumt werden, sofern er Bundesbahnbeamter ist. Der Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen hat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 36 Abs. 2 zu erfolgen.

- b) Außerdem muß sich die Kreditunternehmung verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind, den Österreichischen Bundesbahnen insoweit zu erstatten, als diese nicht gemäß lit. a vom weiteren Verfügungsberechtigten zu ersetzen sind.“

4. Im § 37 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Beim Zutreffen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen ändern sich die im § 18 Abs. 4 und § 25 a Abs. 3 vorgesehenen Höchstausmaße der Versorgungsleistungen und des Nebengebührendurchschnittssatzes um denselben Hundert-

satz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 7 der Gehaltsgruppe VII b ändert.“

5. § 53 Abs. 5 ist zu streichen. Der bisherige Abs. 6 ist als Abs. 5 zu bezeichnen.

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1, 2 und 4 mit 1. Jänner 1972,
2. Art. I Z. 3 und 5 mit 1. Jänner 1973.

(2) Die Nebengebührenzulage gemäß Art. I Z. 2 gebührt:

Vom 1. Jänner 1972 an im Ausmaß von 25 v. H.,

vom 1. Jänner 1973 an im Ausmaß von 50 v. H.,

vom 1. Jänner 1974 an im Ausmaß von 75 v. H. und

vom 1. Jänner 1975 an im vollen Ausmaß.

Frühbauer

247.

EUROPEAN FREE TRADE
ASSOCIATION

EFTA/DC 5/72

DECISION OF THE COUNCIL No. 5 of 1972

(Adopted at the 14th Simultaneous Meeting
on 18th May 1972)

AMENDMENT OF SCHEDULE I TO ANNEX B TO THE CONVENTION IN RESPECT OF HEADING ex 39.02

THE COUNCIL,

Having regard to the continuing difficulties in obtaining monomer vinyl acetate from EFTA sources,

Having regard to paragraph 5 of Article 4 of the Convention,

DECIDES:

1. Decision of the Council No. 8 of 1970, which introduced a new qualifying process for polyvinyl acetate, ex 39.02, (and was prolonged by Decision No. 7 of 1971) shall remain in force until 31st December 1972.
2. The Secretary-General shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.

(Übersetzung)

EUROPAISCHE FREIHANDELS-
ASSOZIATION

EFTA/DC 5/72

BESCHLUSS DES RATES Nr. 5/1972

(In der 14. gemeinsamen Sitzung am 18. Mai
1972 gefaßt)

ABÄNDERUNG DER BEILAGE I ZU AN- HANG B DES ÜBEREINKOMMENS HIN- SICHTLICH DER POSITION ex 39.02

DER RAT hat,

im Hinblick auf die weiterhin bestehenden Schwierigkeiten, monomeres Vinylacetat aus dem EFTA-Raum zu beziehen,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens,

BESCHLOSSEN:

1. Der Beschluß des Rates Nr. 8/1970¹⁾, der einen neuen ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang für Polyvinylacetat, ex 39.02, vorgesehen hat [verlängert durch den Beschluß Nr. 7/1971²⁾], bleibt bis 31. Dezember 1972 in Kraft.
2. Der Generalsekretär wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen.

¹⁾ Verlautbart unter BGBl. Nr. 198/1970

²⁾ Verlautbart unter BGBl. Nr. 250/1971

Kreisky

248.FINLAND-EFTA
ASSOCIATION

FINEFTA/DJC 2/72

**DECISION OF THE JOINT COUNCIL
No. 2 OF 1972**(Adopted at the 14th Simultaneous Meeting
on 18th May 1972)**AMENDMENT OF SCHEDULE I TO
ANNEX B TO THE CONVENTION**

THE JOINT COUNCIL,

Having regard to paragraph 6 of Article 6 of
the Agreement,**DECIDES:**

1. Decision of the Council No. 5 of 1972 shall be binding also on Finland and apply in relations between Finland and the other Parties to the Agreement.
2. The Secretary-General of the European Free Trade Association shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.

(Übersetzung)

FINNLAND-EFTA
ASSOZIIERUNG

FINEFTA/DJC 2/72

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN RATES
Nr. 2/1972**(In der 14. gemeinsamen Sitzung am 18. Mai
1972 gefaßt)**ABÄNDERUNG DER BEILAGE I ZU
ANHANG B DES ÜBEREINKOMMENS**

DER GEMEINSAME RAT hat,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 6 des Assozi-
ierungs-Übereinkommens,**BESCHLOSSEN:**

1. Der Ratsbeschluß Nr. 5/1972¹⁾ ist auch für Finnland bindend und auf die Beziehungen zwischen Finnland und den anderen Parteien des Assoziierungs-Übereinkommens anzuwenden.
2. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen.

¹⁾ Der Beschluß Nr. 5/1972 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation ist unter BGBl. Nr. 247/1972 verlautbart

Kreisky

249. Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Spanien betreffend die gegenseitige Anerkennung von TransitsprungszeugnissenÖsterreichische Botschaft
Madrid**VERBALNOTE**

Die Österreichische Botschaft begrüßt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und beehrt sich, namens der Österreichischen Bundesregierung folgendes vorzuschlagen:

Die Republik Österreich und der Spanische Staat gewähren einander hinsichtlich der Ursprungszeugnisse für Waren mit dem Ursprung in Drittländern die Behandlung gemäß Artikel 11, Punkt 3 der Internationalen Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten vom 3. November 1923.

Für den Fall, daß die Regierung von Spanien Obigem zustimmen sollte, beehrt sich die Österreichische Botschaft vorzuschlagen, daß diese Note und die spanische Antwortnote ein Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Spanien darstellen, welches 60 Tage nach Durchführung des Notenwechsels in Kraft tritt und jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt diese Gelegenheit, um dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten den Ausdruck ihrer vorzüglichen Hochachtung zu erneuern.

Madrid, am 14. März 1972

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
M a d r i d

MINISTERIO DE ASUNTOS EXTERIORES

R.E.I.
NÚM. 28

NOTA VERBAL

El Ministerio de Asuntos Exteriores saluda atentamente a la Embajada de Austria en Madrid y tiene la honra de acusar recibo a su Nota Verbal, de 14 de los corrientes, que dice como sigue:

„La República de Austria y el Estado Español se conceden mutuamente respecto a los certificados de origen de mercancías con origen en terceros países el trato previsto en el Artículo 11, número 3 del Convenio para la Simplificación de las Formalidades Aduaneras del 3 de noviembre de 1923.

En el caso de que el Gobierno Español consienta en lo arriba propuesto, la Embajada de Austria sugiere que la presente nota y la contestación española formen un acuerdo entre el Gobierno Federal de Austria y el Gobierno del Estado Español.

Este Acuerdo entraría en vigor pasados 60 días a partir de la fecha del intercambio de Notas y podrá ser rescindido en cualquier momento por escrito de una de las partes con un plazo de 3 meses”.

El Ministerio de Asuntos Exteriores comunica a la Embajada de Austria la aceptación del Gobierno Español a todo lo que antecede.

El Ministerio de Asuntos Exteriores aprovecha la ocasión para reiterar a la Embajada de Austria las seguridades de su alta consideración.

Madrid, 14 de marzo de 1972.

A la
Embajada de Austria
en M a d r i d

(Übersetzung)

MINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
R.E.I.
Nr. 28

VERBALNOTE

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten begrüßt die Österreichische Botschaft in Madrid und beehrt sich, den Empfang ihrer Verbalnote vom 14. des Monates zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Republik Österreich und der Spanische Staat gewähren einander hinsichtlich der Ursprungszeugnisse für Waren mit dem Ursprung in Drittländern die Behandlung gemäß Artikel 11, Punkt 3 der Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten vom 3. November 1923.

Für den Fall, daß die Regierung von Spanien Obigem zustimmen sollte, beehrt sich die Österreichische Botschaft vorzuschlagen, daß diese Note und die spanische Antwortnote ein Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Spanischen Staates darstellen, welches 60 Tage nach Durchführung des Notenwechsels in Kraft tritt und jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden kann.“

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten gibt hiemit der Österreichischen Botschaft die Annahme des Vorstehenden durch die Regierung von Spanien bekannt.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten benützt die Gelegenheit, um der Österreichischen Botschaft die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

Madrid, 14. März 1972

An die
Österreichische Botschaft
in M a d r i d

Das im vorstehenden Notenwechsel enthaltene Übereinkommen ist am 13. Mai 1972 in Kraft getreten.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228.— für Inlands- und S 288.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.